

**Verordnung des Umweltministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“**

Vom TT. Monat JJJJ

**ENTWURF**

**STAND 16.12.2025**

Auf Grund von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) in Verbindung mit § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet »Schwäbische Alb« vom 31. Januar 2008 (GBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Weilheim an der“ werden durch die Wörter „Dettingen unter“ ersetzt.
- b) Das Wort „Schelklingen“ wird durch das Wort „Blaubeuren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „85.300“ durch die Angabe „121 445“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Biosphärengebiet umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Landkreise und Gemeinden:

1. Im Alb-Donau-Kreis:

Allmendingen,

Blaubeuren,

Ehingen (Donau),

Heroldstatt,

Lauterach,

Rechtenstein,

Schelklingen und

Westerheim.

2. Im Landkreis Esslingen:

Beuren,

Bissingen a. d. Teck,

Dettingen u. Teck,

Erkenbrechtsweiler,

Kohlberg,

Lenningen,

Neidlingen,

Neuffen,

Owen und

Weilheim a. d. Teck.

3. Im Landkreis Reutlingen:

Bad Urach,

Dettingen /Erms,

Engstingen,

Eningen unter Achalm,

Gomadingen,

Grabenstetten,

Hayingen,

Hohenstein,

Hülben,

Lichtenstein,

Metzingen,

Münsingen,

Pfullingen,

Reutlingen,

Römerstein,

Sonnenbühl,

St. Johann und

Zwiefalten.

4. Die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Außengrenzen des Biosphärengebiets sind in den Karten in Anlage 1 (Karte 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60.000) und Anlage 2 (Karten 2-50: Gemeindekarten im Maßstab 1:10.000) mit magentafarbener Linie eingetragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die beteiligten Landkreise und Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Dafür werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebiets sind das Land sowie die beteiligten Landkreise und Gemeinden mit den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Verbänden. Sie sind gefordert, zur Schaffung einer Identifikation mit dem Biosphärengebiet und der Konkretisierung eines Leitbildes, ihre Ideen einzubringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 28 NatSchG)“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „ethnischen“ durch das Wort „ethischen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den für die dicht besiedelten Bereiche des Biosphärengebiets typischen Wohn- und Gewerbegebieten, Dienstleistungs- und Industriestandorten sind insbesondere folgende Elemente für das Biosphärengebiet prägend:

1. der steil abfallende Albtrauf mit seinen standörtlich bedingten unterschiedlichen Waldformationen und Sonderstandorten,
2. die dem Albtrauf vorgelagerten Streuobstwiesen,
3. die Albtäler mit ihren teilweise naturnahen Fließgewässern,
4. die Albhochfläche mit ihren land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilen,

5. die unzerschnittene Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit seinen durch die militärische Nutzung entstandenen Lebensräumen,

6. die geologischen Besonderheiten und

7. die historischen Kultur- und Landschaftselemente.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beinhaltet geologische, natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume. Charakteristisch sind insbesondere:

1. Buchenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung am Albtrauf und auf der Albhochfläche,

2. Schluchtwälder in feuchten Lagen am Albtrauf und in Tallagen,

3. Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen,

4. Eichenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung an südexponierten Hangbereichen und auf tonigen Standorten im Albvorland,

5. Offene Block- und Schutthalden sowie Felsen,

6. Kalk-Pionierrasen,

7. Quellfluren,

8. Natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation,

9. Hochstaudenfluren,

10. Mittel- und Hutewälder,

11. Acker- und Wirtschaftsgrünland einschließlich des Grünlands in Talauen,

12. Magere Flachland- und Bergmähwiesen,

13. Streuobstwiesen,

14. Kalkmagerrasen,

15. Wacholderheiden,
16. Steinriegel, Feldraine und Hecken,
17. Hülen,
18. Dolinen und
19. Höhlen.“

e) § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Gebietes“ durch „der Kernzone“ ersetzt.

bb) Satz 3 Buchstabe b) wird durch den folgenden Halbsatz ersetzt:

„b) die Kernzone ohne Befugnis außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten;“

b) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Befugnis ist das Betreten der Kernzonen nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ausweisung von Wegen, deren Benutzung sowie weitergehende Betretensrechte in der Kernzone erfolgt durch Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde und der Höheren Forstbehörde sowie im Benehmen mit den Landkreisen, Gemeinden und Verbänden. Bis zur Ausweisung des Wegenetzes dürfen die bislang genutzten Wege weiter begangen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die höhere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Waldbeständen

außerhalb des Bannwaldes entsprechend § 32 Absatz 2 Satz 3 LWaldG für einzelne Bestände, insbesondere solche mit hohen Nadelbaumanteilen, Waldschutzmaßnahmen zulassen.“

d) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen kann im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht für im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und der Höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen, insbesondere:

- a) für Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Straßen und Wegen sowie an den Außenrändern der Kernzonen,
- b) für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen,
- c) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen samt dazugehöriger Nebenanlagen sowie der ausgewiesenen Wege,
- d) für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen oder
- e) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erhaltung von Straßen, Rad- und sonstigen Wegen. Dabei sind auch geringe bauliche Anpassungen zulässig, wenn dies zur Einhaltung neuer, verbindlicher technischer Vorgaben erforderlich ist.

Das Erfordernis des Einvernehmens mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und der Höheren Forstbehörde besteht nicht bei Maßnahmen nach den Buchstaben a), d) und e).“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bestehende“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd ist in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis und den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Hege entspricht. § 32 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „befestigten“ durch die Wörter „hierfür geeignet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 NatSchG“ durch die Angabe „§ 45 NatSchG“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Landkreisen, Gemeinden“ ersetzt.

f) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Unberührt bleibt auch die bisherige Nutzung von bestehenden Straßen, Rad- und sonstigen Wegen sowie deren Unterhaltung und Erhaltung. Dabei sind auch geringe bauliche Anpassungen an Straßen und Radwegen zulässig, wenn dies zur Einhaltung neuer, verbindlicher technischer Vorgaben erforderlich ist.

(9) Die Verbote des Absatz 2 gelten nicht für den Bau folgender Vorhaben der Verkehrswegeplanung des Bundesverkehrswegeplan 2030:

1. B 28 Ortsumfahrung Blaubeuren / Gerhausen (Lfd. Nr. 151 BVWP 2030, Projektnummer: 028-G20-BW)

2. B 312 Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg) (Lfd. Nr. 118 BVWP 2030, Projektnummer: B312-G20-BW-T01-BW).

Sie gelten ferner nicht für den Bau folgender Vorhaben aus dem Bedarfsplan für Radwege Baden-Württemberg:

1. Bad Urach/Seeburg - Brucktal (B 28)
2. Einmündung K 6732 v. Schloss Lichtenstein – L 230/B 312
3. Blaubeuren - Gerhausen
4. Dettingen an der Erms - Metzingen
5. Radweg zwischen der L 247 und der B 465 bei Münsingen
6. Radweg zwischen der L 249 und Steingebonn (Abschnitt Steingebonn)
7. Radweg zwischen Marbach und der Einmündung "Grafeneck"
8. Heroldstatt - Magolsheim - Böttingen - Münsingen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unter Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der berührten Landkreise, Gemeinden und Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen Konkretisierung eines Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebiets dient.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vernetzung mit Bildungseinrichtungen wird angestrebt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Biosphärengebiet dient der Forschung, insbesondere zur Gestaltung dauerhaft umweltgerechter, sozial und wirtschaftlich tragfähiger Nutzung.“

7. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 7 Absatz 2, berät die Einwohnerinnen und Einwohner, die Landkreise, Gemeinden, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zusammenarbeit im Biosphärengebiet

(1) Die Landkreise und Gemeinden im Biosphärengebiet, der Bund und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land zu 70 Prozent und durch die Landkreise und Gemeinden zu 30 Prozent.

(2) Die Landkreise, die Gemeinden, der Bund und das Land kooperieren mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel, die Biosphärengebietsverwaltung zu unterstützen.“

9. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 entscheidet die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Weitergeltung anderer Verordnungen

Verordnungen, die Flächen im Biosphärengebiet betreffen, bleiben unberührt, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.“

11. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG“ ersetzt.

12. Die Anlagen 1 und 2 zu § 3 Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(Zu § 3 Absatz 1)

Gesamtkarte 1“

„Anlage 2

(Zu § 3 Absatz 1)

Gemeindekarten 2-51“

Auf einen Abdruck der Anlagen 1 und 2 wird gemäß § 3 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes verzichtet.

Artikel 2  
Ersatzverkündung, Niederlegung

Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Gesamtkarte 1 und den Gemeindekarten 2-50 im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ([www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)) für die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann veröffentlicht.“

(2) Diese Verordnung wird mit der Gesamtkarte 1 und den Gemeindekarten 2-50 nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 3 Absatz 1 in Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Thekla Walker MdL  
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Hinweis nach § 25 Absatz 1 Naturschutzgesetz:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Naturschutzgesetz wird eine Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.